

Allgemeine Rentalbedingungen

Stand: 01.06.2011



1. Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für die Vertragsvariante Rental. Vertragsinhalt ist die Vermietung von Jungheinrich Flurförderzeugen an den Kunden in Österreich sowie die Erbringung von Wartungs- und Serviceleistungen (Full-Service). Auf Wunsch des Kunden wird die Abwicklung der Bestellungen zentral über Jungheinrich Wien / Sattledt / Lieboch / Wolfurt erfolgen.

2. Jungheinrich- Leistungspaket (Standard)

Jungheinrich stellt dem Kunden im Rahmen dieses Vertrages folgendes Leistungspaket für Flurförderzeuge standardmäßig zur Verfügung:

2.1 Full-Service

Jungheinrich übernimmt während der Laufzeit sämtliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die jährlichen Sicherheitsüberprüfungen. Jungheinrich stellt die dafür notwendigen Ersatzteile bereit und hält die Geräte im Auftrag des Kunden in betriebsbereitem Zustand. Der Katalog der dafür zu erbringenden Leistungen kann in einer Beilage im Einzelnen beschrieben werden. Vom Full-Service Leistungspaket und der dafür vom Kunden bezahlten Full-Service-Rate sind Reparaturen und sonstige Leistungen wegen Gewalt- und Elementarschäden gemäß Ziffer 8 nicht erfasst.

2.2 Einsatzanalyse

Grundlage ist die von Jungheinrich für sämtliche Flurförderzeuge vor Ort zu erstellende Einsatzanalyse. Die Einsatzanalyse ist Basis der jeweils vereinbarten Mietentgelts und der Full-Service - Rate.

In der Einsatzanalyse werden die jährlichen Betriebsstunden des jeweiligen Flurförderzeugs ebenso wie die für die Abnutzung des Flurförderzeugs sonst maßgeblichen Einsatzbedingungen beim Kunden festgelegt. Die vereinbarten Betriebsstunden und Einsatzbedingungen sind maßgebliche Ermittlungsgrundlage für die Höhe des Mietentgelts und der Full-Service - Rate. Der Kunde wird seine Mietfahrzeuge ausschließlich nach Maßgabe der jeweiligen Einsatzanalyse einsetzen. Eine voraussichtliche Ausweitung der Betriebsstunden ebenso wie Änderungen der Einsatzbedingungen wird der Kunde Jungheinrich unverzüglich schriftlich anzeigen.

2.3 Betriebsstundenzähler

Zur Feststellung der tatsächlichen Betriebsstunden werden die Flurförderzeuge mit Jungheinrich Betriebsstundenzählern ausgestattet. Sie liefern die Grundlage für die Berechnung der Betriebskosten pro Betriebsstunde.

Werden die vereinbarten Betriebsstunden überschritten (siehe Einsatzanalyse gemäß Ziffer 2.2), erfolgt eine Nachberechnung der tatsächlichen Betriebsstunden über das Mietentgelt und die Full-Service Rate.

Der Kunde wird Jungheinrich Ausfälle, Schäden und/oder Manipulationen an Betriebsstundenzählern umgehend melden. Unterbleibt eine solche Meldung, ist Jungheinrich berechtigt, die tatsächlich angefallenen Betriebsstunden von einem Sachverständigen auf Kosten des Kunden feststellen zu lassen.

2.4 Bedienungseinweisung

Bei Auslieferung der Flurförderzeuge wird Jungheinrich die vom Kunden benannten Fahrzeugbediener in die Nutzung der Flurförderzeuge einweisen. Der Kunde erhält von Jungheinrich für jedes Fahrzeug ein Prüfbuch und eine entsprechende Dokumentation.

2.5 Batteriebetriebene Fahrzeuge

Alle batteriebetriebenen Jungheinrich Flurförderzeuge sind mit einem Batteriefüllsystem ausgestattet.

2.6 Kundendienstservice / Reaktionszeit

Bei Fahrzeugausfall sind die Jungheinrich Kundendiensttechniker innerhalb von vier bis acht Stunden nach Eingang einer schriftlichen oder telefonischen Schadensmeldung des Kunden für einen Check am Fahrzeug am Einsatzort.

Voraussetzung ist, dass die Schadensmeldung während der Jungheinrich Öffnungszeiten (Werktagen) eingeht. Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten der Standorte von Jungheinrich Austria findet der Kunde unter www.jungheinrich.at. Jungheinrich behält sich vor, diese Öffnungszeiten zu ändern. Sofern eine Schadensmeldung außerhalb der Jungheinrich Öffnungszeiten bei Jungheinrich eingelangt, beginnt die Reaktionsfrist mit Beginn der Öffnungszeiten des folgenden Werktages. Der Kunde hat auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass das Flurförderzeug Jungheinrich zugänglich ist.

Kann die Störung an einem funktionsuntauglichen Fahrzeug nicht innerhalb von 72 Stunden nach Einschaltung des Jungheinrich Kundendienstes erfolgreich beseitigt werden, wird Jungheinrich dem Kunden auf Nachfrage ein Standardseriengerät zur Überbrückung bereitstellen, sofern der Fahrzeugausfall nicht auf einem Gewalt- und Elementarschaden (vgl. dazu Ziffer 8) beruht. Ausgenommen von dieser Überbrückungsregelung sind Systemfahrzeuge und Schwerlaststapler.

2.7 Fahrzeug austausch

Jungheinrich ist während der Laufzeit zum Austausch des/der Flurförderzeugs/e berechtigt. Ein Fahrzeug austausch erfolgt nur mit mindestens gleichwertigen Flurförderzeugen und wird von Jungheinrich mit dem Kunden abgestimmt.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Mietentgelt

Für die Überlassung des Flurförderzeugs ist ein monatliches Mietentgelt in der angegebenen Höhe zu zahlen.

3.2 Full-Service Rate

Für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Full-Service ist eine monatliche Full-Service-Rate in der angegebenen Höhe zu entrichten.

3.3 Preisanpassungen

Für das Mietentgelt und die Full-Service-Rate können automatische Preisanpassungen vereinbart werden. Folgende Preisanpassungsvarianten sind optional möglich.

3.3.1 Preisanpassungsvarianten der Full-Service-Rate

3.3.1.1 Keine Anpassung

Die Full-Service-Rate ändert sich während der Vertragslaufzeit nicht.

3.3.1.2 Anpassung gemäß Verbraucherpreisindex

Es gilt die Wertsicherung der Full-Service Rate als vereinbart. Die Full-Service Rate wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres an den Verbraucherpreisindex 2005 (Bezug VPI 2005) bzw. des an seine Stelle tretenden Index angepasst und entsprechend verändert, bleibt aber innerhalb eines Kalenderjahres unverändert.

Für die Anpassung der Full-Service Rate an die Entwicklung des VPI 2005 gilt als Basiswert jeweils die zuletzt für den Monat veröffentlichte Indexzahl, in dem ein Flurförderzeug auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages dem Kunden übergeben wird.

Die Anpassung erfolgt jährlich mit Wirksamkeit ab dem Monat Jänner eines Kalenderjahres für das laufende Jahr auf der Grundlage der Veränderung der im Monat Jänner jeweils zuletzt verlautbarten Indexzahl (Referenzzahl) gegenüber dem Basiswert.

Die Referenzzahl bildet jeweils wieder den Basiswert für die folgende Anpassung. [Beispiel: Basiswert Mai 2008 = 107,4 (= Referenzzahl); im Jänner 2009 verlautbarte Indexzahl = 110,5 => Steigerung um 2,89% => Anpassung um 2,89% ab 1. 1.2009]

3.3.2 Preisanpassungsvarianten des Mietentgelts

3.3.2.1 Keine Anpassung

Das Mietentgelt ändert sich während der Vertragslaufzeit nicht.

3.3.2.2 Anpassung gemäß 3-Monats-Euribor

Das Mietentgelt basiert auf variablen Zinsen gemäß dem 3-Monats-Euribor.

Die Anpassung des Mietentgelts orientiert sich an der Entwicklung des 3-Monats EURIBOR. Sie wird quartalsweise entsprechend der Veränderung des 3-Monats EURIBOR für das nächstfolgende Quartal vorgenommen. [Beispiel; 3-Monats EURIBOR März 2008 = 4,60%; 3-Monats EURIBOR Juni 2008 = 4,94% => neue Zinsbasis 4,94% ab 1.7.2008]

Jungheinrich behält sich eine Änderung des dem Mietentgelt zugrunde liegenden Zinssatzes bei Veränderungen des 3-Monats-Euribors bis zum tatsächlichen Vertragsbeginn ausdrücklich vor.

3.3.2.3 Anpassung gemäß Verbraucherpreisindex

Es gilt die Wertsicherung des Mietentgelts als vereinbart.

Das Mietentgelt wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres an den Verbraucherpreisindex 2005 (Bezug VPI 2005) bzw. des an seine Stelle tretenden Index angepasst und entsprechend verändert, bleibt aber innerhalb eines Kalenderjahres unverändert.

Für die Anpassung des Mietentgelts an die Entwicklung des VPI 2005 gilt als Basiswert jeweils die zuletzt für den Monat veröffentlichte Indexzahl, in dem ein Flurförderzeug auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages dem Kunden übergeben wird.

Die Anpassung erfolgt jährlich mit Wirksamkeit ab dem Monat Jänner eines Kalenderjahres für das laufende Jahr auf der Grundlage der Veränderung der im Monat Jänner jeweils zuletzt verlaublichen Indexzahl (Referenzzahl) gegenüber dem Basiswert.

Die Referenzzahl bildet jeweils wieder den Basiswert für die folgende Anpassung. [Beispiel: Basiswert Mai 2008 = 107,4 (= Referenzzahl); im Jänner 2009 verlaubliche Indexzahl = 110,5 => Steigerung um 2,89% => Anpassung um 2,89% ab 1. 1.2009]

3.4 Änderung von Einsatzbedingungen

Jungheinrich ist im Fall der Änderung der Einsatzbedingungen des Flurförderzeugs durch den Kunden berechtigt, für die restliche Vertragszeit eine neue Einsatzanalyse zu erstellen und das Mietentgelt und die Full-Service- Rate dem Inhalt der geänderten Einsatzanalyse anzupassen.

3.5 Fakturierung

Jungheinrich fakturiert monatlich das Mietentgelt sowie die Full-Service-Rate an die genannte Firmenadresse des Kunden, soweit von diesem keine geänderte Adresse bekannt gegeben wird. Beanstandungen von Rechnungen müssen binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, ansonsten gelten die Rechnungen als akzeptiert.

3.6 Fälligkeit

Sämtliche Entgelte sind ab Vertragsbeginn monatlich zum Monatsersten im Voraus zu bezahlen. Zahlungen dürfen nur direkt an Jungheinrich geleistet werden.

3.7 Zahlungsverzug

Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungsverzug an Jungheinrich gesetzliche Verzugszinsen gemäß § 352 UGB zu zahlen. Leistet der Kunde trotz Nachfristsetzung von 14 Tagen keine Zahlung, ist Jungheinrich berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, die dem Kunden überlassene Flurförderzeuge selbständig in Besitz zu nehmen und vom Kunden abzuholen. Der Kunde hat Jungheinrich Zugang zu den Flurförderzeugen zu ermöglichen. Trotz Abholung der Flurförderzeuge bleibt der Kunde aus dem Titel des Schadenersatzes zur Bezahlung des Mietentgelts und der Full-Service Rate für die restliche Vertragslaufzeit verpflichtet, wobei Jungheinrich sich einen eventuellen Ertrag aus der anderweitigen Vermietung des Flurförderzeugs anzurechnen lassen hat.

3.8 Abrechnung von Kundendienstleistungen

Leistungen, die nicht unter die Full-Service-Vereinbarung fallen, werden aufgrund einer gesonderten Vereinbarung auf Basis der jeweils aktuellen Jungheinrich Servicepreisliste erbracht. Kundendienstrechnungen sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug zahlbar, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

4. Instandhaltung

Der Kunde hat das Flurförderzeug instand zu halten. Mit der Durchführung der dafür erforderlichen Leistungen beauftragt der Kunde Jungheinrich. Jungheinrich wird diese Instandhaltungsleistungen im Rahmen des Full-Service (vgl. Ziffer 2.1) erbringen.

5. Gewährleistung

Alle bei Überlassung der Flurförderzeuge mit Sachmängeln behafteten Teile, bzw. während der Vertragsdauer mangelhafte Full-Service Leistungen werden nach Wahl von Jungheinrich entweder unentgeltlich nachgebessert oder ausgetauscht bzw. neu erbracht. Der Kunde wird Jungheinrich ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Verbesserung des Flurförderzeugs geben, insbesondere eine zweimalige Nachbesserung ermöglichen. Jungheinrich leistet für mangelhafte Full - Service - Leistungen sechs Monate ab Abnahme Gewähr.

6. Lieferverzug

Gerät Jungheinrich mit der Übergabe eines Flurförderzeugs bei Mietbeginn in Verzug, hat der Kunde Jungheinrich eine angemessene, mindestens jedoch vierzehntägige Nachfrist, zu setzen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist Jungheinrich bei fortdauerndem Verzug berechtigt, dem Kunden ein in der Funktionalität zu dem vom Kunden bestellten Flurförderzeug gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen.

Stellt Jungheinrich nach Ablauf der Nachfrist weder ein Ersatzfahrzeug noch das vom Kunden bestellte Fahrzeug zur Verfügung, kann der Kunde von Jungheinrich für den ihm entstandenen Verzögerungsschaden für jeden Tag des Verzugs nach Ablauf der Nachfrist eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 1/30 des Mietentgelts, maximal jedoch zwei Monats-Entgelte, verlangen. Nach Erreichen der maximalen Entschädigungssumme ist der Kunde bei fortdauerndem Verzug berechtigt, vom Einzelvertrag zurückzutreten. Weitergehende Verzugsansprüche sind ausgeschlossen.

7. Haftung

Jegliche Haftung von Jungheinrich für Folgeschäden aus dem unterbliebenen Einsatz von Flurförderzeugen, wie insbesondere entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, sonstige Vermögensschäden oder vergebliche Aufwendungen und nicht eingetretene Ersparnisse, ist ausgeschlossen.

8. Gewalt- und Elementarschäden

Gewalt- und Elementarschäden sind sämtliche durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, dessen Dienstnehmer, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Dritte oder durch Zufall oder höhere Gewalt an Flurförderzeugen verursachte Schäden. Das Risiko aus Gewalt- und Elementarschäden trägt der Kunde. Dieser Vertrag für durch Gewalt- und Elementarschäden beschädigte Fahrzeuge bleibt aufrecht.

9. Vertragslaufzeit

9.1 Laufzeiten

Der Rentalvertrag kann mit unbestimmter oder bestimmter Vertragslaufzeit geschlossen werden.

9.1.1 Unbestimmte Vertragslaufzeit

Der Rentalvertrag wird mit beidseitiger Vertragsunterzeichnung wirksam und für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit kann der Vertrag zum Ende eines jeden Monats unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

9.1.2 Bestimmte Vertragslaufzeit

Der Rentalvertrag wird mit beidseitiger Vertragsunterzeichnung wirksam und für eine bestimmte Zeit abgeschlossen. Er läuft über die angegebene Laufzeit und endet automatisch mit Erreichen des letzten Tages.

9.2 Fristlose Kündigung

Das Recht beider Vertragspartner zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt.

10. Vertragsbeendigung von Einzelverträgen

10.1 Fahrzeugrückgabe

Bei Vertragsende wird der Kunde die Flurförderzeuge in gesäubertem und ordnungsgemäßigem Zustand auf eigene Gefahr und Kosten unverzüglich bei dem zuständigen Jungheinrich Standort abliefern. Eventuell entstehende Demontagekosten gehen zu Lasten des Kunden. Jungheinrich ist andernfalls berechtigt, die umgehende Abholung der Fahrzeuge auf Kosten des Kunden selbst zu veranlassen. Bei Rücktransport der Fahrzeuge werden die Vertragspartner ein gemeinsames Übernahmeprotokoll mit Fotos der zurückgebrachten Flurförderzeuge erstellen, um deren Zustand möglichst objektiv zu dokumentieren und damit die Feststellung des jeweiligen Gerätezustandes zu erleichtern.

10.2 Endabrechnung bei Fahrzeugrückgabe

Bis zur ordnungsgemäßen Ablieferung der Flurförderzeuge fällt für jeden angefangenen Monat ab Vertragsende ein Benützungsentgelt in der Höhe des vereinbarten Mietentgelts an. Zur Erbringung von Full-Service Leistungen ist Jungheinrich nach Vertragsende nicht mehr verpflichtet. Werden bei Rückgabe des Flurförderzeugs über die normale Abnutzung hinausgehende Schäden und/oder die Überschreitung der vereinbarten Gesamtbetriebsstundenanzahl festgestellt, erfolgt eine entsprechende Kostenbelastung beim Kunden. Die daraus resultierenden Wertminderungsbeträge sind ebenfalls zu ersetzen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1 Gebühren/ Abgaben

Allfällige, mit dem Abschluss dieses Rahmenvertrages und mit Einzelverträgen verbundene zusätzlich entstehende Gebühren und Abgaben trägt der Kunde.

11.2 Kundenobliegenheiten

Der Kunde wird die ihm überlassenen Flurförderzeuge vor Zugriffen und Einwirkungen Dritter schützen und auf seine eigenen Kosten frei halten. Darunter sind auch Exekutivmaßnahmen u. ä. zu verstehen. Von jeder Maßnahme, die die Rechte von Jungheinrich an den Flurförderzeugen beeinträchtigen können, wird der Kunde Jungheinrich unverzüglich und nachweislich schriftlich mitteilen.

11.3 Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Rentalvertrags, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein, werden die Vertragspartner anstelle der jeweiligen Bestimmung eine Ersatzbestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzungen der entfallenen Bestimmung möglichst nahe kommt. Alle übrigen Bestimmungen dieses Rentalvertrags bleiben vollinhaltlich aufrecht.

11.4 Änderungsklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Rentalvertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Vereinbarung, vom Erfordernis der Schriftlichkeit abzugehen.

11.5 Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Jungheinrich nicht berechtigt, es sei denn, die Forderungen des Kunden wurden von Jungheinrich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt.

11.6 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für alle aus diesem Rentalvertrag sich ergebenden Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Jungheinrich gilt ausschließlich österreichisches Recht.
Gerichtsstand ist 1010 Wien.

11.7 Ausfertigungen

Dieser Rentalvertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Der Kunde und Jungheinrich werden je ein Original dieses Rentalvertrags erhalten. Sofern vorhanden bilden Beilagen einen integrierenden Bestandteil dieses Rentalvertrags und gelten mit Unterfertigung von beiden Vertragspartnern als inhaltlich genehmigt.